



Amtsgericht Potsdam

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 18.06.2026	10:30 Uhr	215, Sitzungssaal	Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Niemeck Blatt 2178

BV lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
3	Niemeck	Flur 4, Flurstück 3/1	Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 20	1.615
4	Niemeck	Flur 4, Flurstück 4/2	Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 20	2.200

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um ein mit einem Stallgebäude bebautes Grundstück. Es besteht ein Überbau des Hotelbaus des benachbarten Grundstücks Flurstück 4/2.

Verkehrswert:

36.000,00 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um ein bebautes Grundstück. Die Bebauung besteht aus einem Hotelgebäude Hotel „Zum Alten Ponyhof“ und Nebengebäuden in Form von Werkstatt und Lager. Fertigstellung

des Umbaus 2002. Das Hotel verfügt über 1 Einzelzimmer, 1 Suite und 11 Doppelzimmer mit insgesamt 27 Betten. Die Zimmer sind möbliert. Die Nebengebäude (Lager- und Werkstattgebäude) sind sanierungsbedürftig. Es besteht gegenwärtig eine Nutzungsuntersagung für den Hotelbetrieb, da die Bauausführung abweichend von der Baugenehmigung erfolgt ist. Insofern ist nach Auskunft der Bauaufsichtsbehörde die Wiederaufnahme der Nutzung nur über die Neubeantragung einer Baugenehmigung möglich.

<u>Verkehrswert:</u>	476.055,00 €
<u>davon entfällt auf Zubehör:</u>	18.700,00 € (Zimmermobiliar)
	1.900,00 € (Rezeptionsausstattung)
	9.455,00 € (Küchen- und Restaurantausstattung)

Weitere Informationen unter www.zvg.com

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Rechtsanwältin Katja Bosold von AWADO Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Der Versteigerungsvermerk ist am 19.11.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Sofern Behinderungen vorliegen, die besonderer Maßnahmen bedürfen, ist dies dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen. Ansprechpartner/in für Menschen mit Behinderungen:

Frau Dongowski und Frau Brauer, Tel. 0331 2017-0.

Die Ansprechperson erteilt keine Rechtsberatung.

Im Gerichtsgebäude finden Zugangskontrollen statt, die einige Zeit in Anspruch nehmen können. Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, wird gebeten, mögliche Wartezeiten zu berücksichtigen. Sie müssen außerdem damit rechnen, dass aus Sicherheitsgründen für die Dauer des Aufenthalts im Gerichtsgebäude die Abgabe bestimmter Gegenstände (auch von Mobiltelefonen) angeordnet wird.

Bitte führen Sie einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Führerschein der Bundesrepublik Deutschland oder eines EU-/EWR-Mitgliedsstaates und der Schweiz, internationaler Reisepass, elektronischer Aufenthaltstitel, Ankunftsnachweis für Asylsuchende) mit sich. Gegebenenfalls kann Ihnen sonst der Zutritt zum Gerichtsgebäude an einzelnen Gerichtstagen verweigert werden.

Prager
Rechtspflegerin

Beglaubigt

Macher
Justizbeschäftigte